

5. Die Aufnahme von Darlehen zu anderen Bedingungen als gegen handelsübliche Zinsen und Provisionen unterliegt der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts.

6. Bei einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals dürfen die neuen Anteilscheine zu keinem geringeren Kurswert als dem auf Grund der letzten Dividendenzahlung ermittelten und niemals unter dem Nennbetrage begeben werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts zulässig. Dabei gilt 8 v. H. Dividende als normale Verzinsung.

7. Dem Fiskus steht bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Erlöschen der Berechtigung ein Anteil an Liquidationsvermögen zu, das sich ergibt, nachdem das Aktienkapital und das von den Aktionären eingezahlte Agio, soweit es in dem ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft noch vorhanden ist, an die Aktionäre ausgeschüttet ist. Dieser Anteil des Fiskus beträgt

40 v. H., wenn die Liquidation bis zum 25. Jahre,

50 v. H., wenn die Liquidation nach dem 25. bis 30. Jahre,

60 v. H., wenn die Liquidation nach dem 30. bis 35. Jahre

nach Aufnahme des Betriebes stattfindet.

8. Nach dem Erlöschen der vorliegenden Berechtigung oder mit der Auflösung der Gesellschaft gehen sämtliche unbewegliche Anlagen der Gesellschaft in das freie Eigentum des Fiskus über.

9. Über Privatrechtsstreitigkeiten zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft, die sich bei Ausübung der vorliegenden Berechtigung ergeben sollten, und bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ein ordnungsmäßiger Betrieb vorliegt, sowie über die Festsetzung des Kurzes bei Neuausgabe von Aktien, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, welches wie folgt gebildet wird:

Jeder Teil bestellt zwei Schiedsrichter; von diesen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Das Reichs-Kolonialamt wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt das Reichs-Kolonialamt auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

10. Für diese Sonderberechtigung gelten nur die §§ 1, II, 3 d, 2, 84, 85 bis 88, 89, 91, 93 der Kaiserlichen Bergverordnungs vom 27. Februar 1906.

11. Diese Sonderberechtigung kann zurückgenommen werden, sofern die zu errichtende Deutsche Sulfseeposphat-Aktiengesellschaft nicht bis zum 31. August d. Js. in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 2. Juli 1908.

Reichs-Kolonialamt.

In Vertretung:

v. Lindequist.

Statut der Deutschen Sulfseeposphat-Aktiengesellschaft in Bremen.

I. Titel.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Deutsche Sulfseeposphat-Aktiengesellschaft“

wird durch den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Bremen hat.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Ausbeutung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien, besonders von Phosphatlagerstätten im deutschen Sulfseebiet, Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Produkte sowie der Betrieb aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft ist befugt:

1. die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Immobilien und Einrichtungen zu erwerben;
2. alle Geschäfte einzugehen, welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrates geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern und gewinnbringend zu gestalten.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Titel.

Grundkapital.

§ 4. Daß Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 500 000 Mk., eingeteilt in 4500 Stüd auf den Inhaber lautende Aktien im Nominalbetrage von je 1000 Mk. Die 4500 Aktien zerfallen in neun Serien (A, B, C, D, E, F, G, H, I) von je 500 Stüd, welche fortlaufend numeriert sind.

Die Serie A, welche als voll eingezahlt gilt, erhält ein unter Führung der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Bremen stehendes Konjortium als Entgelt für die Einbringung einer seitens des Reichsanzlers erteilten Sonderberechtigung auf Abbau von Phosphaten auf den deutschen Südfseeinseln Angaur und Piliju. Diese Berechtigung ist erteilt worden auf Grund der Ergebnisse einer für Rechnung des genannten Konjortiums zur Erforschung der deutschen Südfseeinseln ausgesandten Expedition.

Auf die übrigen Serien gelangen 25 v. H. bei Errichtung der Gesellschaft zur Einzahlung.

Die weiteren Einzahlungen für die übrigen Serien, und zwar für jede Serie gesondert, werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 5. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle solcher Erhöhung können die Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennbetrage ausgegeben werden. Die Generalversammlung setzt den Mindestbetrag fest, zu welchem die Aktien auszugeben sind. Die Aktien dürfen aber zu keinem geringeren Kurswert als dem auf Grund der letzten Dividendenzahlung ermittelten begeben werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung des Reichsanzlers zulässig. Dabei gelten 8 v. H. Dividende als normale Verzinsung. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und aller etwaigen in Generalversammlungsbeschlüß selbst enthaltenen Anordnungen bestimmt der Aufsichtsrat die Einzahlungsfristen und Einzahlungsraten, den Ausgabepreis sowie die sonstigen Einzelheiten der Begebung.

§ 6. Die Einzahlungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Aufsichtsrats nach erfolgter Bekanntmachung des Vorstandes in dem Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen.

Werden Einzahlungen bis zu dem in der Bekanntmachung festgesetzten Termin nicht geleistet, so erläßt der Gesellschaftsvorstand an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrages samt Verzugszinsen à 5 v. H. p. a. unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Anteilsrechte und des Verlustes der geleisteten Einzahlungen. Diese Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen.

Unterbleibt auch auf diese Aufforderung die Zahlung, so ist der säumige Gesellschafter seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger. An Stelle des erloschenen Interimsscheines ist ein neuer anzufertigen, welcher außer den früher geleisteten Teilzahlungen auch den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des etwaigen Ausfalles, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Etwaige Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters haften nach den Bestimmungen des Handbetsgesetzbuches.

§ 7. Solange Vollzahlung der Aktien nicht stattgefunden hat, werden auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, welche nach Vollzahlung gegen die Aktientitel ausgetauscht werden.

Die Interimsscheine und Aktien werden mit den faktilierten Unterschriften der Direktion und des Vorstehenden des Aufsichtsrats versehen und erhalten auf den Inhaber lautende Dividendenscheine, welche mit den gleichen faktilierten Unterschriften versehen sind, für eine von dem Aufsichtsrat zu bestimmende Zahl von Jahren, mit deren Ablauf gegen Vorlage der Talons eine weitere Serie von Dividendenscheinen ausgegeben wird.

Der Anspruch auf nicht erhabene Dividenden erlischt vier Jahre nach Ablauf der Fälligkeit zugunsten des gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft. Wird jedoch der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf dieser Vorlegungsfrist bei der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft nachgewiesen, so kann nach Beschluß des Aufsichtsrats dem also Legitimierten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht präsentierten Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799 Absatz 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.



Mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendencheinen.

Neue Dividendencheine dürfen an den Inhaber des Talons nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimscheins der Angabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Ist eine Aktie oder ein Interimschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Ausshändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen.

III. Titel.

Vorstand.

§ 8. Der Gesellschaftsvorstand besteht — nach Bestimmung des Aufsichtsrats — aus einer oder mehreren Personen, welche deutsche Staatsangehörige sein müssen.

Die Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluß der Anstellungsverträge mit denselben erfolgt durch den Aufsichtsrat. Insbesondere werden die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Bezüge vom Aufsichtsrat festgesetzt und sind solche als Geschäftsunkosten zu verbuchen.

Die Bestellung und der Widerruf der Vorstandsmitglieder findet zu notariellem Protokolle statt.

§ 9. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsstatutes sowie gemäß den in dem Anstellungsvertrage, Reglement oder vom Aufsichtsrate erteilten Instruktionen.

Er ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Jedoch ist zur Ernennung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt jährlich 10 000 Mk. überschreitet, oder welche auf länger als ein Jahr, oder mit einer längeren Kündigungsfrist als drei Monate angestellt werden, die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich; solche Beamte kann der Vorstand bis zur Entlassung durch den Aufsichtsrat vom Amte suspendieren.

Nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates können vom Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt sogleich bei Anstellung von Prokuristen, in welcher Weise dieselben die Firma zu zeichnen befugt sein sollen.

§ 10. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner erforderlich zu den im § 15 aufgeführten Geschäften und Rechtshandlungen, insoweit diese nicht durch eine vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassene Geschäftsordnung in die Kompetenz des Vorstandes gestellt werden.

§ 11. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, ist erforderlich und genügend:

wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind;

die Mitwirkung beziehungsweise die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder diejenige eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen, oder auf Beschluß des Aufsichtsrates (§ 9) diejenige zweier Prokuristen;

wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht;

deren Erklärung beziehungsweise Unterschrift, oder auf Beschluß des Aufsichtsrates diejenige von zwei Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann jedoch in allen Fällen einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen.

IV. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 12. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch ordnungsgemäßen Beschluß der Generalversammlung erhöht oder vermindert werden, jedoch unter Wahrung der Bestimmung, daß mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder deutsche Reichsangehörige sein müssen.

Die Wahl erfolgt auf je vier Amtsjahre, wobei unter einem Amtsjahre der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß jedesmal mit Schluß der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden hat; ergibt sich hierbei ein Bruchteil, so scheidet einmal, und zwar erstmals die niedrigere Zahl, das andere Mal die höhere Zahl aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das höhere Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Los bestimmt; Wiederwahl ist stets zulässig.

Zur Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrats genügt ein Auszug aus dem Protokolle der Versammlung.

Die Mehrheit der von der Generalversammlung erwählten Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf der Bestätigung durch den Reichsanzler.

Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Direktion unverzüglich in dem Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Diefelbe hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, welche nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. In dieser Generalversammlung ist der gesamte Aufsichtsrat neu zu wählen.

13. So oft ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, kann der Aufsichtsrat die Neuwahl, und zwar für die noch übrige Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, durch die nächste ordentliche oder durch eine außerordentliche Generalversammlung veranlassen.

Dies muß innerhalb dreier Monate geschehen, wenn die Mitgliederzahl auf vier herabgegangen ist.

Bis zu einer Ergänzung kann der Aufsichtsrat, solange derselbe noch mindestens drei Mitglieder zählt, gältig fungieren.

§ 14. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die jeweiligen Mitglieder sämtlich geladen sind und mindestens die Hälfte derselben in der Sitzung erschienen ist.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderung diejenige eines Stellvertreters.

In dringenden Fällen kann schriftliche oder mit Zustimmung aller erreichbaren Aufsichtsratsmitglieder auch telephonische oder telegraphische Abstimmung stattfinden.

Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder bestimmte Funktionen zeitweise übertragen.

Die Protokolle, die Ausfertigungen und die Bekanntmachungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

Auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats ist längstens innerhalb acht Tagen eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen.

Zwischen der Einladung und der Aufsichtsratsitzung soll, dringende Fälle ausgenommen, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreters den Beratungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 15. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat entscheidet außerdem endgültig:

1. über den Erwerb, die Veräußerung, Pachtung, Verpachtung, Belastung und Verpfändung von Immobilien und bergbaulichen Rechten jeder Art;
2. über den Abschluß von Lieferungsverträgen, welche die Gesellschaft auf länger als ein Jahr verpflichten;
3. über die Kontrahierung von Anleihen, die Ausgabe von Schuldschreibungen der Gesellschaft und Festsetzung aller Modalitäten solcher Anleihen;
4. über die Kündigung von ausgegebenen Schuldschreibungen der Gesellschaft;

5. über die vom Vorstande vorzulegenden Betriebspläne und vorgeschlagenen Um- und Neubauten;
6. über an Beamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebenen zu leistende Unterstützungen;
7. über die Gewährung von besonderen Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes, an Beamte oder auch an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats für außerordentliche Tätigkeit (§ 16).

Es bleibt dem Aufsichtsrat überlassen, durch eine dem Vorstand zu gebende Geschäftsordnung zu bestimmen, inwieweit die vorgenannten Geschäfte und Rechts-handlungen unter 1 bis 6 in die Kompetenz des Vorstandes gestellt werden.

§ 16. Der Aufsichtsrat bezieht für seine Bemühungen außer dem Ersatz seiner Auslagen die in § 26 unter 4 festgesetzte Tantieme von 10 v. H. des Reingewinnes, mindestens aber zusammen eine Vergütung von 20 000 Mk., welche auf Unkostenkonto zu verbuchen sind.

Über die Verteilung der Tantieme bzw. Vergütung unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt dieser selbst.

Für außerordentliche Leistungen einzelner seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat außerdem eintretendenfalls die Gewährung von besonderen Vergütungen beschließen.

Dem ersten Aufsichtsrat kann eine Vergütung nur durch Beschluß der Generalversammlung bei oder nach Ablauf seiner Amtsdauer bewilligt werden.

V. Titel.

Generalversammlung.

§ 17. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder Vorstand berufen, und zwar mittels Einladung im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Einladung ist mindestens 19 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zu erlassen und soll die Tagesordnung enthalten.

§ 18. Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft oder anderen Orten des Deutschen Reiches, welche vom Aufsichtsrat in der Bekanntmachung bestimmt werden, statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder in Verhinderung beider ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied, nötigenfalls ein von der Generalversammlung zu ernennender Aktionär führt den Vorsitz und ernennt zwei Stimmgähler.

Über die Beschlüsse wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll ausgenommen, welches lediglich vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Denselben ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien beizufügen.

Dieses Verzeichnis ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen. Eine Beifügung der Vollmachten zu dem Protokolle ist nicht erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstand zum Handelsregister einzureichen.

§ 19. Berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Aktionäre, welche spätestens am dritten Tage vor dem für die Generalversammlung bestimmten Tage an den von dem Aufsichtsrate zu bezeichnenden Stellen ihre Aktien oder einen Hinterlegungsschein über eine bei einer Bank oder bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar erfolgte Hinterlegung hinterlegt haben.

Es können vertreten werden:

Handlungsfirmen durch ihre Prokuristen, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder Pflegebefohlene durch ihre Vormünder, Vereine, Gesellschaften, Korporationen, Institute durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter. In allen sonstigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Über die Gültigkeit der Vollmachten entscheiden die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 20. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Derselben hat der Vorstand den Jahresbericht und der Aufsichtsrat den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanz und der Anträge über die Gewinnverteilung zu erstatten.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt dem Vorstand sowie auch dem Aufsichtsrat Decharge, beschließt über die Verteilung des Reingewinns, nimmt die etwaigen statutenmäßigen Wahlen vor und beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Über Gegenstände, deren Verhandlungen nicht mit dem Ausschreiben der Generalversammlung oder in der in § 256 Absatz 2 H. G. B. vorgesehenen Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, ausgenommen hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Wahl von Revisoren oder auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§ 21. Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen:

1. wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für notwendig erachtet;
2. wenn einem oder mehreren Aktionären, deren Aktienbesitz wenigstens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellt, auf Grund und nach Maßgabe des § 254 H. G. B. die Einberufung zugestanden worden ist;
3. wenn sonstige gesetzliche oder statutenmäßige Gründe vorliegen.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung im Fall der Ziffer 2 ist die Einladung spätestens vier Wochen nach Übergabe des Antrags zu erlassen.

§ 22. Die Generalversammlung beschließt, abgesehen von den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, in denen eine größere Majorität erforderlich ist, mit absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Loß.

Über folgende Gegenstände jedoch:

1. Übertragung des Vermögens der Gesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft oder Verschmelzung mit einer solchen (Fusion),
2. Auflösung der Gesellschaft

kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals und, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind, beschloffen werden. Im Falle die letztere dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird binnen der folgenden sechs Wochen eine zweite Generalversammlung berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit drei Viertel Majorität der vertretenen Stimmen beschließt.

§ 23. Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung müssen, wenn zehn anwesende Aktionäre es verlangen, durch Stimmzettel geschehen.

VI. Titel.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 24. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem 31. Dezember 1908.

Die Bücher werden per 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 25. Der Vorstand hat spätestens am 15. Mai jeden Jahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Diese Vorlagen sind mindestens 19 Tage vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftsbüro der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 26. Nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung wird der erzielte Gewinn folgendermaßen verwendet:

1. Zuerst sind 5 v. H. in den Reservefonds so lange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigt;
2. aus dem hiernach verbleibenden Betrage sind zunächst die auf etwaigen Antrag des Aufsichtsrates von der Generalversammlung beschloffenen außerordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen zu entnehmen;

3. von dem alsdann verbleibenden Reste wird eine Dividende bis zu 4 v. H. der geleisteten Einzahlung auf die Aktien verteilt;
 4. von dem alsdann verbleibenden Überschuß, jedoch unter Berücksichtigung der in dem § 245 H. G. B. hinsichtlich der Abschreibungen und Rücklagen gegebenen Bestimmungen erhält der Aufsichtsrat 10 v. H. dieses Überschusses;
 5. von dem alsdann verbleibenden Überschuß erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zu 4 v. H. des Grundkapitals;
 6. der alsdann verbleibende Überschuß wird abzüglich eines von der Generalversammlung zu beschließenden Gewinnvortrages, der die Höhe von 1 v. H. des Aktienkapitals erhält der Aufsichtsrat 10 v. H. dieses Überschusses;
- in der Weise geteilt, daß
- a) während der ersten 25 Geschäftsjahre nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 40 v. H.,
 - b) während des 26. bis 30. Geschäftsjahres nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 50 v. H.,
 - c) während des 31. bis 35. Geschäftsjahres nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 60 v. H.
- des Überschusses erhält und der Rest unter die Aktionäre nach Verhältnis des Grundkapitals verteilt wird.

Stimmen Aufsichtsrat und Vorstand über die Bewertung der Aktien und über die vorzunehmenden Rücklagen überein, so kann die Generalversammlung diese Festsetzungen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ändern.

§ 27. Der gesetzliche Reservefonds dient ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Über die Verwendung der sonstigen Rücklagen bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 28. Nach Genehmigung des Rechnungsabchlusses wird die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Dividenden werden acht Tage nach genehmigter Bilanz an der Kasse der Gesellschaft und an den etwa sonst von dem Aufsichtsrat zu bestimmenden Stellen ausbezahlt.

VII. Titel.

Liquidation.

§ 29. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Erlöschen der Berechtigung steht dem Fiskus ein Anteil am Liquidationsvermögen zu, der sich ergibt, nachdem das Aktienkapital und das von den Aktionären eingezahlte Agio, soweit es in dem ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft noch vorhanden ist, zurückbezahlt ist.

Dieser Anteil beträgt:

- 40 v. H. wenn die Liquidation bis zum 25. Jahre,
- 50 v. H. wenn die Liquidation im 25. bis 30. Jahre,
- 60 v. H. wenn die Liquidation nach dem 31. Jahre stattfindet.

VIII. Titel.

Reichsaufsicht.

§ 30. Diese Satzungen unterliegen der Genehmigung des Reichszan글ers. Die in diesem Statut dem Reichszan글er zugewiesenen Befugnisse werden vom Reichskolonialamte wahrgenommen.

IX. Titel.

Bekanntmachungen.

§ 31. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und gelten durch einmaligen Abdruck als genügend verkündigt, sofern nicht öftere Publikationen durch Gesetz oder Statut vorgegeschrieben sind. Die Gesellschaft wird in der Regel daneben ihre Bekanntmachungen durch je eine in Bremen, Frankfurt a. M. und Berlin erscheinende Tageszeitung veröffentlichen, ohne daß hiervon die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen abhängig gemacht werden soll.